

# RS Vwgh 2022/2/3 Ra 2019/17/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2022

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 34 Monopole
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- B-VG Art130 Abs3
- GSpG 1989 §52 Abs2
- VStG §19 Abs2
- VwGG §42 Abs2 Z1
- VwGVG 2014 §38
- VwRallg

## Rechtssatz

Das VwG hat im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses zwar die Strafsanktionsnorm des§ 52 Abs. 2 GSpG 1989 angeführt. Es ist aber auch im Zusammenhang mit der Begründung nicht ohne jeden Zweifel erkennbar, welchen konkreten Strafsatz das VwG bei seiner Strafbemessung herangezogen hat. Da im Hinblick darauf der VwGH nicht ohne Weiteres überprüfen kann, ob das VwG von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, mithin ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafzumessungsgründe vertretbar erscheint, hat das VwG insofern das angefochtene Erkenntnis im Strafausspruch mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet (vgl. VwGH 20.11.2019, Ra 2019/15/0101).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019170115.L02

## Im RIS seit

14.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)